

EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL



**REGLEMENT
ÜBER DIE
WASSER-
VERSORGUNG**

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	1
B. Wasserversorgungsanlagen	4
C. Hausanschlussleitung	7
D. Haustechnikanlagen	10
E. Wasserlieferung.....	13
F. Messung	16
G. Störungen	19
H. Gebühren.....	19
I. Haftung, Strafbestimmungen	19
J. Rechtsschutz und Vollzug.....	20
K. Schluss- und Übergangsbestimmungen	21

Die Einwohnergemeinde Murgenthal erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993² und § 4 Abs. 1 des Feuerwehrgeseztes³ folgendes

Reglement über die Wasserversorgung (Wasserreglement)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des
Reglements

¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Murgenthal sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde (Wasserversorgung) und den Grundeigentümern resp. Wasserbezügem.

² Für die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen ist das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen massgebend.

³ Zwingende Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

⁴ Aus Gründen der Lesbarkeit verwendet dieses Reglement entweder die männliche oder die weibliche Form. Die Bestimmungen des Reglements gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Geltungs-
bereich

Dieses Reglement gilt für das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Murgenthal, im Folgenden WVM genannt.

¹ SAR 171.100

² SAR 713.100

³ SAR 581.100

§ 3

Versorgungs-
gebiet

¹ Das Versorgungsgebiet der WVM umfasst den Gemeindebann Murgenthal.

² Ausserhalb der Bauzonen (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Wasserverbrauch gewährleistet ist oder wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

³ Der Gemeinderat kann das Versorgungsgebiet im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde auf einzelne Höfe und Weiler benachbarter Gemeinden ausdehnen.

⁴ Der Gemeinderat kann einem anderen Wasserversorger gestatten, einzelne Liegenschaften und Weiler in der Gemeinde Murgenthal zu versorgen. In dem vom anderen Wasserversorger versorgten Gebiet gelten dessen Reglemente und Tarife.

§ 4

Rechtsform

¹ Die Wasserversorgung Murgenthal WVM ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Murgenthal. Sie wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

Leitung

² Die WVM steht unter der Leitung des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann die administrative und technische Leitung der WVM an eine Kommission und bestimmte Aufgaben an externe Fachstellen übertragen.

³ Der Gemeinderat wählt den Brunnenmeister. Dieser ist für den Unterhalt und Betrieb des Wasserleitungsnetzes sowie für die Qualitätssicherung verantwortlich.

§ 5

Aufgaben der
WVM

¹ Die WVM stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Versorgungsgebiets sicher. Sie liefert im Rahmen der Leistungsfähigkeit

ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke.

²Die WVM unterstützt entsprechend ihren Möglichkeiten die Wasserversorgung von Liegenschaften ausserhalb ihres Versorgungsgebietes.

³Die WVM kann im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde Liegenschaften ausserhalb des Gemeindebanns Murgenthal mit Wasser beliefern, ohne dass diese Teil des Versorgungsgebietes gemäss § 3 dieses Reglements werden.

§ 6

Abnahmepflicht Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet der WVM sind verpflichtet, das Wasser bei der WVM zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 7

Kunden Kunden im Sinne dieses Reglements sind

- a) die Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Bauberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- c) die natürlichen und juristischen Personen, die berechtigt sind, vorübergehend Wasser zu beziehen;
- d) die Mieter und Pächter, sofern deren Wasserverbrauch über eine Messeinrichtung der WVM separat gemessen wird.

B. Wasserversorgungsanlagen

§ 8

Versorgungs-
anlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Murgenthal.

§ 9

Leitungsnetz

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

§ 10

Strategische
Wasserversor-
gungsplanung

¹ Die WVM führt eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den geltenden Vorschriften und den Branchenrichtlinien.

²Die GWP enthält die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

§ 11

Bau, Betrieb
und Unterhalt

¹Die Anlagen der WVM werden entsprechend den geltenden Vorschriften und Branchenrichtlinien geplant, gebaut, betrieben und unterhalten.

²Die WVM verfügt jederzeit über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungspläne).

§ 12

Qualitätssicherung

¹Die WVM unterhält ein Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes und des Kantons sowie den Branchenempfehlungen entspricht.

²Die WVM trägt keine Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers privater Wasserversorgungsanlagen.

§ 13

Löscheinrichtungen

¹Die WVM erstellt und unterhält die Löscheinrichtungen (Löschreserve, Löschreserveauslösung, Hydranten und Wasserbezugsorte) in ihrem Versorgungsgebiet und sorgt für deren dauernde Betriebsbereitschaft.

²Die Löscheinrichtungen sowie der gesamte Wasservorrat stehen der Feuerwehr im Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung.

³Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten und andere Löscheinrichtungen auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden und den Zugang für die Feuerwehr und die WVM jederzeit freizuhalten.

⁴ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die WVM. Die Grundeigentümer sind vor der Festlegung eines Standortes anzuhören.

§ 14

Betätigung von Hydranten und Schiebern

¹ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und das Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Sache des Brunnenmeisters und Unbefugten verboten.

² Der Wasserbezug von Hydranten ist nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des Brunnenmeisters zulässig.

³ Instruiertes Personal der Feuerwehr ist berechtigt, die Hydranten zu bedienen und Wasser für Lösch- und Übungszwecke zu beziehen.

§ 15

Beanspruchung von Privatgrund

¹ Grundeigentümer sind gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Entschädigung für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³ Die WVM ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Die Grundeigentümer müssen den Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleisten.

§ 16

Schutz der
Leitungen

¹ Es ist verboten, im Eigentum der Gemeinde stehende Leitungen sowie Hausanschlussleitungen und andere Anlageteile ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVM über die Lage ihrer Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

C. Hausanschlussleitung

§ 17

Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

§ 18

Erstellung

¹ Der Grundeigentümer lässt die Hausanschlussleitung durch ein Unternehmen bzw. eine Person erstellen, die über eine Bewilligung der WVM verfügt. Er trägt die Kosten.

² Anspruch auf eine Bewilligung der WVM haben Unternehmen bzw. Personen, welche gemäss den einschlägigen Branchenrichtlinien fachkundig sind.

³ Die WVM bestimmt die Leitungsführung (Lage und Anschlussstelle) sowie die Art und Grösse der Hausanschlussleitung.

§ 19

Technische
Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVM für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grössere Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen bewilligt werden.

² In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

³ Hausanschlussleitungen, die unter Gebäudeteilen oder Bodenplatten verlaufen, sind bei Erstellung oder Erneuerung mit einem Schutzrohr zu versehen.

§ 20

Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Erdung ist nicht Sache der WVM.

§ 21

Durchleitungs-
rechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Der WVM ist eine Kopie des Vertrags einzureichen.

§ 22

Unterhalt und
Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung darf nur von Unternehmen resp. Personen unterhalten werden, die über eine Bewilligung der WVM verfügen.

² Anspruch auf eine Bewilligung der WVM haben Unternehmen bzw. Personen, welche gemäss den einschlägigen Branchenrichtlinien fachkundig sind.

³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

a) bei mangelhaftem Zustand;

b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;

c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

⁴ Der Grundeigentümer hat der WVM Schäden an der Hausanschlussleitung unverzüglich zu melden.

⁵ Erträgt eine Reparatur keinen Aufschub, kann die WVM die erforderlichen Arbeiten ausführen lassen und die Kosten dem Anschlussnehmer verrechnen.

§ 23

Eigentum

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

§ 24

Kosten

¹ Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitung trägt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

² Sind mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Hausanschlussleitung angeschlossen, ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Liegt kein Dienstbarkeitsvertrag vor, legt die WVM den Kostenteiler fest. In der Regel wer-

den die Kosten zu gleichen Teilen auf die angeschlossenen Liegenschaften verteilt.

³ Diese Kostenregelung gilt auch, wenn eine Hausanschlussleitung wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen verlegt werden muss.

§ 25

Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauerndem Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVM die Abtrennung der Anschlussleitung.

§ 26

Unbenutzte Hausanschlussleitung

¹ Die WVM trennt eine unbenutzte Hausanschlussleitung vom Verteilnetz ab, wenn der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen seit der Ankündigung schriftlich zusichert, innert 12 Monaten wieder Wasser zu beziehen und in der Zwischenzeit die Anschlussleitung ordnungsgemäss zu spülen.

² Die Abtrennung erfolgt ohne weitere Ankündigung, wenn die schriftliche Zusicherung gemäss Absatz 1 nicht eingelöst wird.

³ Die Kosten der Abtrennung und der späteren Wiederinbetriebnahme trägt der Kunde.

D. Haustechnikanlagen

§ 27

Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

²Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

§ 28

Eigentums-
verhältnisse

¹Haustechnikanlagen stehen im Eigentum des Kunden.

²Bei Haustechnikanlagen, welche mehreren Anschlüssen dienen und vor der Messeinrichtung angebracht sind, regeln die Kunden die Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung. Liegt keine Regelung vor, haften die Kunden gegenüber der WVM solidarisch.

§ 29

Erstellung

¹Der Kunde lässt die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten erstellen und unterhalten. Installationen dürfen nur durch Unternehmen bzw. Personen ausgeführt werden, welche gemäss den einschlägigen Branchenrichtlinien fachkundig sind.

²Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

§ 30

Unterhalt

Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

§ 31

Auswirkungen
auf die
Wasserversor-
gung

¹Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

² Auf Anordnung der WVM hat der Kunde Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz anzubringen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

§ 32

Wasser-
behandlungs-
anlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingetragen sind.

§ 33

Kontrolle

¹ Den Mitarbeitenden der WVM ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage und zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

² Die Mitarbeitenden der WVM weisen sich auf Verlangen aus.

³ Die WVM ist berechtigt, eine Installationskontrolle durchzuführen. Treten dabei Mängel zutage, trägt der Kunde die Kosten der Kontrolle.

⁴ Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der WVM die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVM die Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

§ 34

Frostschäden

¹ Bei anhaltender Kälte hat der Kunde Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen, zu entleeren oder anderweitig zu schützen.

² Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Leitungen, Apparaten und Messeinrichtungen wegen Frostschäden trägt der Kunde.

§ 35

Eigenwasser,
Regenwasser,
aufbereitetes
Wasser

¹ Kunden, welche Eigenwasser, Regenwasser oder aufbereitetes Wasser nutzen, müssen dies der WVM melden.

² Zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

³ Die Fertigstellung der Installation ist der WVM zu melden. Die Inbetriebnahme darf erst nach Abnahme durch die WVM erfolgen.

E. Wasserlieferung

§ 36

Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung

¹ Die WVM liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die WVM ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

§ 37

Einschränkung
der Wasser-
abgabe

¹ Die WVM kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen

a) im Falle höherer Gewalt;

b) bei Betriebsstörungen;

c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;

d) bei Wasserknappheit;

e) bei Brandfällen;

f) auf behördliche Anordnung.

²Die WVM ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVM übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³Voraussetzbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Kunde die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die WVM ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Kunden.

§ 38

Anschluss-
gesuch

¹Für jeden Neuanschluss ist der WVM ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements sowie des Reglements über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen.

²Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Branchenrichtlinien⁴ entsprechen, kann die WVM einen Hausanschluss verweigern.

§ 39

Wasserablei-
tungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVM Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Ent-

⁴ Richtlinie für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

nahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

§ 40

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung der WVM.

§ 41

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers.

² Das Bezugsverhältnis endet

a) mit der Handänderung des Grundstücks;

b) mit dem Wegzug des Mieters oder Pächters, der selbst Kunde ist, nach rechtzeitig erfolgter Abmeldung;

c) mit der Abtrennung des Anschlusses nach einem schriftlichen Verzicht auf die weitere Wasserlieferung.

³ Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVM mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der Grundeigentümer haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 42

Meldepflicht

¹ Der WVM ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail zu melden:

a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;

b) vom Käufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Verrechnungsadresse;

c) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;

d) vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;

e) vom Eigentümer resp. der Liegenschaftsverwaltung: der Wechsel in der Person oder Gesellschaft, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt.

² Bei nicht rechtzeitig erfolgter Abmeldung haftet der bisherige Kunde für die bis zur Zählerablesung aufgelaufenen Gebühren.

§ 43

Wasserabgabe
für besondere
Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVM. Die WVM kann diese Wasserabgaben an Auflagen knüpfen.

§ 44

Abnorme
Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVM und dem Kunden.

F. Messung

§ 45

Grundsatz

Die Menge des von der WVM gelieferten Wassers wird mittels Wasserzähler festgestellt.

§ 46

Messeinrichtung

¹ Die WVM bestimmt die Art der Messeinrichtung.

²Die Mess- und Übertragungseinrichtung (ohne Kabel) wird von der WVM zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Installation und die Demontage trägt der Kunde.

³Pro Anschlussleitung wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die WVM ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

⁴Der Standort der Mess- und Übertragungseinrichtung wird von der WVM festgelegt. Der Grundeigentümer hat ohne Entschädigung einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder sonstwie kein geeigneter Platz vorhanden, hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten einen Wasserzählerschacht zu erstellen.

§ 47

Technische
Vorschriften

¹Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

²Im Weiteren sind die Branchenrichtlinien⁵ zu beachten.

§ 48

¹Der Kunde darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder veranlassen.

²Er haftet für Beschädigungen der Messeinrichtung, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

§ 49

Ablesung

¹Die Ableseperioden werden von der WVM festgelegt.

⁵ Richtlinie für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

² Der Kunde kann zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine verlangen. Diese sind kostenpflichtig.

§ 50

Revision

Die WVM revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.

§ 51

Nachprüfung

¹ Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine anerkannte Stelle verlangen.

² Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung (einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung).

§ 52

Vorgehen bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Messfehler wird der Wasserbezug des Kunden soweit als möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der WVM festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch früherer, vergleichbarer Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen sind angemessen zu berücksichtigen.

² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer ermittelt werden, so korrigiert die WVM die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

G. Störungen

§ 53

Störungsmeldungen

Alle Störungen an Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Messeinrichtungen sowie Störungen an Haustechnikanlagen, welche Auswirkungen auf die Wasserversorgung haben können, sind sofort der WVM zu melden.

H. Gebühren

§ 54

Gebühren

¹ Die Erteilung von Bewilligungen, ausserordentliche Zählerablesungen, das Wiederplombieren von Umgehungen usw. sowie Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, sind gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren aufgrund der effektiv anfallenden Kosten (Vollkostenrechnung) fest.

§ 55

Freiwillige Dienstleistungen

¹ Dienstleistungen, zu denen die WVM weder gesetzlich noch reglementarisch verpflichtet ist, werden in der Regel nach Zeitaufwand verrechnet.

² Der Gemeinderat legt den Stundensatz aufgrund einer Vollkostenrechnung fest.

I. Haftung, Strafbestimmungen

§ 56

Haftung

¹ Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausanschlussleitung, der Messeinrichtung und der Haustechnikanlagen verursacht.

² Der Kunde hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 57

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVM ersatzpflichtig.

§ 58

Strafbestim-
mungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gemeindegesetzes⁶ mit Busse bis Fr. 2'000.00 geahndet.

² Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

J. Rechtsschutz und Vollzug

§ 59

Weiterzug an
den Gemein-
derat

¹ Wer mit einer Verfügung oder einem Entscheid der Betriebsleitung der WVM resp. des Brunnenmeisters nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.

² Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³ Das Verfahren vor dem Gemeinderat ist unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

⁶ SAR 171.100

Verwaltungs-
rechtspflege-
gesetz

⁴ Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007⁷.

§ 60

Vollzug

Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff VRPG.

K. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 61

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. September 2017 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich das Reglement über die Abgabe von Wasser aus der Wasserversorgung vom 27. November 1981.

§ 62

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

² Bei Liegenschaften, die vor Inkrafttreten dieses Reglements an die Wasserversorgung angeschlossen wurden, kann die Wasserleitung weiterhin für die Erdung mitbenutzt werden. Wird die Wasserleitung ersetzt, besteht kein Anspruch auf Erneuerung der Erdung oder auf eine Entschädigung.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2017.

Datum der Rechtskraft: 19. Juli 2017.

⁷ SAR 271.200

Stichwortverzeichnis

Ableseperioden	17	Grabarbeiten	7
Abnahmepflicht	3	Grundeigentümer	6
Absperrorgan	8	Haftung.....	15, 16, 17, 19
Absperrvorrichtungen.....	17	Handänderung des Grundstücks	15
Abtrennung der Anschlussleitung	10	Härte	13
Abtrennung des Anschlusses.....	15	Hauptleitungen	4
Abzweiger	7	Hausanschlussleitung	7, 8
Anschlussbewilligung.....	14	Eigentum	9
Anschlussgesuch	14	Ersatz	9
Arbeitszeit	14	Erstellung.....	7
Aufbereitetes Wasser.....	13	Gemeinsame Leitung.....	9
Aufgaben der WVM.....	2	Haftung für unzureichenden Unterhalt.....	19
Auswirkungen auf die Wasserversorgung		Kostentragung.....	9
Haustechnikanlagen	11	Unbenutzte Leitung.....	10
Bau von Wasserversorgungsanlagen	5	Unterhalt	8
Bauberechtigte	3	Wiederinbetriebnahme.....	10
Betrieb von Wasserversorgungsanlagen	5	Haustechnikanlagen.....	10
Betriebsstörung	13	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	11
Bewilligung.....	7, 16	Eigentum	11
Bezugsverhältnis		Erstellung.....	11
Beginn und Ende	15	Fertigstellung	13
Brand.....	13	Kontrolle.....	12
Brunnenmeister	2, 6, 20	Mängelbehebung	12
Dienstleistungen.....	19	Sicherung gegen Störungen	14
Druck.....	13	Unterhalt	11
Durchleitungsrechte	6, 8	Hinweisschilder	6
Eigentum		Höhere Gewalt	13
Hausanschlussleitung	9	Hydranten.....	5, 6
Haustechnikanlagen	11	Installationskontrolle.....	12
Eigentümer.....	3, 16	Käufer.....	15
Eigenwasser.....	13	Klimaanlagen	16
Eigenwirtschaftsbetrieb	2	Kommission.....	2
Einschränkung der Wasserabgabe.....	13	Kontrolle	
Erdung.....	8	Haustechnikanlagen	12
Fertigstellung		Kostentragung	
Haustechnikanlagen	13	Hausanschlussleitung	9
Feuerlöschposten.....	16	Kühlanlagen	16
Feuerwehr	6	Kunde.....	3, 15, 20
Finanzierung	1	Leitungsnetz	4
Frostschäden	12	Löscheinrichtungen	5
Gebühren	19	Meldepflicht	15
Geltungsbereich	1	Messeinrichtung	11, 12, 16, 17, 18, 19
Gemeinderat	2, 19, 20	Nachprüfung	18
Generelle Wasserversorgungsplanung.....	4	Messfehler.....	18

Messung.....	16	Unterbruch der Wasserlieferung	14
Mieter	3, 15, 16, 20	Unterhalt	
Nacheichung	18	Haustechnikanlagen	11
Nachprüfung der Messeinrichtung	18	Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	5
Notlagen	4	Unterhalts- und Reparaturarbeiten.....	13
Nullverbrauch	10	Verbrauchsspitzen	16
Pächter	3, 15, 16, 20	Verkäufer.....	15
Planung von Wasserversorgungsanlagen	5	Vermieter.....	16
Privatgrund.....	6	Verpächter.....	16
Qualität des Trinkwassers	5, 13	Versorgungsanlagen	4
Qualitätssicherung	5	Versorgungsgebiet	1, 2
Rechtsform.....	2	Versorgungsleitungen	4
Rechtsschutz.....	20	Verzicht auf die weitere Wasserlieferung	15
Regenwasser	13	Vollstreckung.....	21
Richtlinien für Trinkwasserinstallationen	11	Vorübergehende Wasserbezug	15
Rückfluss.....	12	Wasserableitungsverbot.....	14
Schieber	6	Wasserbehandlungsanlagen.....	12
Schutz der Leitungen	7	Wasserbezug von Hydranten	6
Schutzrohr	8	Wasserknappheit	13
Schwimmbassins	16	Wasserlieferung	13
Sprinkleranlagen	16	Wasserversorgungsplanung	4
Spülung der Anschlussleitung.....	10	Wasserzähler	16, 17, 18
Stockwerkeigentümer.....	3	Nachprüfung	18
Störungen.....	19	Weiterzug an den Gemeinderat	20
Strafbestimmungen	20	Werkleitungspläne.....	5
Temperatur.....	13	Wiederinbetriebnahme der	
Transportleitungen	4	Hausanschlussleitung	10
Unbenutzte Hausanschlussleitung	10	Zubringerleitungen	4
Unberechtigter Wasserbezug.....	20		